

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 96. Sitzung (04.11.1848)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 96. öffentlichen Sitzung vom 4. November 1848.

Anträge

der Commission der zweiten Kammer zum Gesetzentwurf, die Errichtung der Verwaltungsbehörden betreffend.

§. 4.

Die Mitglieder der Bezirksversammlung werden vom Volke in Wahlbezirken gewählt.

Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern bilden für je 3000 Einwohner und für den Rest, wenn er 2000 Seelen erreicht, je einen Wahlbezirk.

Auch Gemeinden von 2000 — 3000 Einwohnern bilden für sich einen Wahlbezirk.

Kleinere Gemeinden und Hofgüter werden zu einem Wahlbezirke von 2000 — 4000 Einwohnern vereinigt.

Jeder Wahlbezirk wählt zwei Mitglieder der Bezirksversammlung.

Die Eintheilung der Wahlbezirke geschieht das erstemal durch das Ministerium des Innern, später durch die Bezirksausschüsse.

§. 7.

Die Wahl geschieht durch geheime Stimmgebung und nach einfacher Mehrheit der Erschienenen nach den Vorschriften, welche für die Wahl der Gemeinderäthe gelten.

Wo mehrere Gemeinden in einen Wahlbezirk vereinigt sind, können in jeder Gemeinde für sich die Stimmen gesammelt und beurfundet werden, und die Wahlbehörde des Hauptorts besorgt alsdann die Zusammenstellung. Dieser Handlung können die Ortsbehörden oder einzelne Mitglieder derselben beiwohnen, zu welchem Zwecke sie davon in Kenntniß zu setzen sind.

§. 18.

5) Ueber die zur Bestreitung der Ausgaben des Bezirksverbands auf die einzelnen Gemeinden zu machenden Umlagen und die Vorausbeiträge besonders theilhaftigen Gemeinden nach einem aufzustellenden Voranschlag.

§. 20.

Die Beschlüsse der Bezirksversammlung bedürfen der Staatsgenehmigung nur in so fern, als diese Verhandlungen der 2. Kammer 1847/48. 8. Beilagenheft.

nehmung nach Vorschrift der Gemeindeordnung im gleichen Fall von allen Gemeinden auch für die Gemeindefschlüsse einzuholen wäre.

Sie wird vom Ministerium des Innern ertheilt, soweit sie nicht nachträglich im Wege der Verordnung der Bezirksstaatsbehörde übertragen wird.

Gegen die Versagung der Staatsgenehmigung steht der Bezirksversammlung oder an ihrer Stelle dem Bezirksausschuß der Refurs an die nächst höhere Verwaltungsstelle zu.

§. 22.

Dem Bezirksausschuß werden zur Entscheidung vorgelegt:

- 1) Die Streitigkeiten über die Bürgerneigungen (wie Ziffer 2.)
- 2) Wie Ziffer 3.
- 3) Wie Ziffer 4.
- 4) Wie Ziffer 5, mit dem Zusatz „und Einquartierungskosten“.
- 5) Wie Ziffer 6 und 7.
- 6) Wie Ziffer 9.
- 7) Wie Ziffer 13.
- 8) Wie Ziffer 14.
- 9) Wie Ziffer 15.
- 10) Wie Ziffer 16.
- 11) Wie Ziffer 19.

§. 22. a.

Zur Zuständigkeit des Bezirksausschusses gehört ferner:

- 1) Die Entscheidung über die Nothwendigkeit von Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten, über die Größe des Bedürfnisses und über die Verbindlichkeit zur vorsorglichen Baupflicht.
- 2) wie Ziffer 1.
- 3) wie Ziffer 8.
- 4) wie Ziffer 10.
- 5) wie Ziffer 11.
- 6) wie Ziffer 12, mit dem Zusatz: Ist diese nothwendig, so muß das Gutachten des Bezirksausschusses erhoben werden.
- 7) wie Ziffer 17.
- 8) Die Gesuche um eine der im §. 71 des Forstpolizeigesetzes vom 15. November 1833 bezeichneten Nachsichtsertheilungen von forstpolizeilichen Vorschriften und um die Bewilligung von außerordentlichen Holzhieben und Waldausstockungen (Ziffer 18).
- 9) Die Streitigkeiten zwischen den Vertretern der Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen und der Forstbehörde über den Wirthschafts- und Kulturplan der Gemeinde-, Körperschafts- und Stiftungswaldungen (Ziffer 21.)
- 10) wie Ziff. 20. (Zusatz: oder Mitglieder des Bürgerausschusses?)
- 11) Die Beschwerden gegen die von der Gemeindebehörde festgesetzten Preise der Lebensmittel (Ziffer 22).
- 12) Die Beschwerden gegen die Verfügungen der Gemeindebehörde in Baupolizeisachen, so wie die Gesuche um Nachsichtsertheilungen von Baupolizeivorschriften, so weit sie nicht dem Ministerium des Innern vorbehalten sind.

§. 30.

Der Refurs in den Fällen des §. 22 geht an den Verwaltungsgerichtshof, welcher in letzter Instanz darüber entscheidet.

Bei Forderungen von Geldbeträgen oder Gegenständen, die einen Geldwerth haben, findet dieser Refurs, insoweit es einmalige Fälle oder die Beiträge einzelner Jahre betrifft, nur dann statt, wenn die Beschwerdesumme 50 Gulden beträgt.

In den Fällen des §. 22 a, 23 und 25 geht der Refurs, soweit er nicht durch Regierungsverordnungen beschränkt wird, in letzter Instanz an das Ministerium des Innern.

§. 31.

Wenn die Bezirksstaatsbehörde gegen den Beschluß des Bezirksausschusses im öffentlichen Interesse Bedenken hegt, so kann sie Einsprache einlegen und die Sache an das Ministerium des Innern bringen.

In diesem Falle hat sie den Ausschuß binnen 8 Tagen, von der Schlußfassung desselben an gerechnet, von der Einsprache in Kenntniß zu setzen.

Erklärt sich das Ministerium des Innern binnen 4 Wochen, von dem Tag dieser Benachrichtigung an, nicht über die Einsprache der Bezirksstaatsbehörde, so ist diese Einsprache als aufgegeben zu erachten.

In den Fällen des §. 22 kann das Ministerium des Innern, wenn es die Einsprache gegründet findet, in der Sache nicht selbst erkennen, sondern es gibt dieselbe zur Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof.

In den andern Fällen erkennt dasselbe in letzter Instanz selbst.

§. 30. Der Betrag in den Fällen des §. 29 geht an den Verwaltungsgemeinschaften, welche in letzter Jahresschickung vorkommen.
 Bei Forderungen von Selbständigen oder Gegenseitigen, die durch die Verwaltungsgemeinschaften zu leisten sind, ist der Betrag, welcher zu demselben Jahre gehört, nur dann zu zahlen, wenn die Verwaltungsgemeinschaften im Laufe des Jahres die Forderungen zu demselben Jahre bezahlt haben.
 In den Fällen des §. 29 und 30 geht der Betrag, soweit er nicht durch die Verwaltungsgemeinschaften bezahlt wird, in letzter Jahresschickung an das Ministerium des Innern.

§. 31. Wenn die Verwaltungsgemeinschaften gegen den Betrag der Selbständigen für die letzten Jahresschickung kein Recht, so kann die Verwaltungsgemeinschaft nach der Sache an das Ministerium des Innern gehen.
 In diesen Fällen hat die Verwaltungsgemeinschaft binnen 8 Tagen, von der Entscheidung des Verwaltungsorgans, von der Verwaltungsgemeinschaft in Kenntnis zu setzen.
 Gilt für die Verwaltungsgemeinschaft des Innern binnen 4 Wochen, von dem Tag dieser Entscheidung an, nicht über die Verwaltungsgemeinschaft der Verwaltungsgemeinschaft, so ist diese Verwaltungsgemeinschaft als unzulässig zu erklären.
 In den Fällen des §. 29 kann das Ministerium des Innern, wenn es die Verwaltungsgemeinschaften gebietet hat, in der Sache nicht tätig zu werden, sondern es gibt die Sache zur Entscheidung an den Verwaltungsgemeinschaften.
 In den anderen Fällen bleibt die Sache in letzter Jahresschickung.

Beilage Nr. 2. zum Protokoll der 96. öffentlichen Sitzung vom 4. November 1848.

Be richt

über das provisorische Gesetz vom 27. September d. J., die Vermehrung der Zahl der Richter zur Untersuchung und Entscheidung hochverrätherischer Unternehmungen betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten S ch e y.

Das provisorische Gesetz vom 27. Sept. d. J., über welches ich im Auftrage der von Ihnen gewählten Commission Bericht zu erstatten habe, lautet folgendermaßen:

„In Erwägung, daß die durch die Gesetze vom 16. Mai und 21. Juni d. J. bezeichnete Zahl von Untersuchungsrichtern nicht genügt, um auch die Untersuchung gegen die Teilnehmer an dem neuesten hochverrätherischen Aufreure mit der Beschleunigung zu erledigen, welche die Gerechtigkeitspflege fordert, verordnen Wir auf den Grund des §. 66 der Verfassungsurkunde provisorisch, wie folgt: das Hofgericht des Oberheinkreises ist ermächtigt, die Zahl der Richter an dem nach Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 16. Mai niedergesetzten Untersuchungsgerichte nach Bedürfnis zu erhöhen.“

Dieses Gesetz bildet vermöge seines Inhaltes nur eine Ergänzung der beiden Gesetze vom 16. Mai und 21. Juni d. J. Die Veranlassung der beiden frühern Gesetze muß bei sämtlichen Mitgliedern dieses Hauses als bekannt vorausgesetzt werden. Nicht minder sind uns Allen die neuerlichen beklagenswerthen Ereignisse noch in frischem Andenken, welche die Staatsregierung zur Erlassung dieses Provisoriums genöthigt haben. Eine ausführliche Erörterung der thatsächlichen Verhältnisse wird deshalb hier süglich unterbleiben können. Dagegen hat sich die Commission bei ihrer Verathung vor Allem die Frage gestellt: Haben die Staatsregierung und die Stände diejenigen Zwecke, welche sie durch die Gesetze vom 16. Mai und 21. Juni

dieses Jahrs zu erreichen hofften, wirklich erreicht oder nicht, und werden sie dieselben vielleicht durch das gegenwärtige Gesetz zu erstreben im Stande seyn? Nach dem Commissionsberichte vom 11. Mai dieses Jahrs wurde auf die Zustimmung dieser hohen Kammer zur Bildung eines außerordentlichen Gerichtsstandes Behufs der Untersuchung und Bestrafung der hochverrätherischen Handlungen, welche im April dieses Jahrs im See- und Oberrheinkreise vorgefallen sind, hauptsächlich aus dem Grunde und in der Absicht angetragen, damit dadurch Zeit und Kosten erspart, die Untersuchung selbst beschleunigt, die minder Strafbaren ausgeschieden, die Unschuldigen schnell ermittelt und die Vertheidigung der Schuldigen erleichtert werde. Anfänglich hielt man zur Erreichung dieser Absichten ein Untersuchungsgericht von fünf Mitgliedern für genügend; später überzeugte man sich jedoch von der Unzulänglichkeit dieses Richterpersonals und erhöhte es auf das Doppelte. Nach zuverlässigen Mittheilungen ist diese Zahl in neuester Zeit über das Vierfache, nämlich bis auf 21 vermehrt worden, und wer die Erbünde der Deutschen, die allzugroße Gründlichkeit, kennt, den wird unwillkürlich die Furcht beschleichen, daß es auch hieran noch nicht genügen werde. Dessenungeachtet wurde bisher keiner der obengenannten Zwecke erreicht, und wir sind der festen Ueberzeugung, daß eine fortwährende Vermehrung der Zahl der Untersuchungsrichter ohne gleichzeitige Ergreifung anderer Maßregeln die alte Erfahrung aufs Neue bekräftigen wird, wornach die für politische Verbrechen bestellten Untersuchungscommissionen nur nach einer mehrjährigen ekeleerregenden Abzehrung ihr seliges Ende erreichen können. Was nämlich die zunächst beabsichtigte Zeitersparniß und die Beschleunigung der Untersuchung betrifft, so wollen wir nur darauf aufmerksam machen, daß die Untersuchung gegen die Theilnehmer am Aprilaufstande, obwohl inzwischen bereits sechs Monate verflossen sind, noch in ihrem vollen Gange begriffen ist, daß die Untersuchungsrichter den längst zugesagten Besuch in vielen Gemeinden noch immer nicht abstatten konnten und daß die ansehnliche Zahl der vergeblich auf Erlösung aus ihrer Gefangenschaft harrenden Angeschuldigten stets noch durch neuerliche Verhaftungen im Zunehmen begriffen ist. Daß bei so lange andauerndem Untersuchungshaste, bei täglicher Vermehrung der Zahl der Untersuchungsrichter, bei unaufhörlicher Einvernahme einer zahllosen Menge von Zeugen und bei dem Umstande, daß selbst eine Aburtheilung der Aprilangeklagten noch in die Ferne gerückt ist, von einer Kostenersparniß, von einer Ausscheidung der minder Strafbaren und einer baldigen Ermittlung der Unschuldigen keine Rede seyn kann, versteht sich von selbst. Was in dieser Beziehung bisher geschehen ist, war nicht eine Frucht des außerordentlichen Gerichtsstandes, sondern des Amnestiedekrets vom 15. August d. J., welches übrigens nach dem Urtheile der öffentlichen Meinung auch wieder in allzuengen Grenzen gehalten wurde. Wie soll endlich für die Vertheidigung der Schuldigen dadurch eine Erleichterung entstehen, daß unter den Händen so vieler Untersuchungsrichter sich die Akten zu Bergen anhäufen, so daß dereinst sowohl der urtheilende Gerichtshof, als auch die Vertheidiger der Angeklagten voraussichtlich sich in einem Labyrinth von Zweifeln und Widersprüchen verirren oder wenigstens über der ungeheuren Menge unwesentlicher Dinge die Hauptsache aus dem Auge verlieren müssen. Setzen wir aber auch den Fall, daß es der Anstrengung und dem Scharfsinne der Untersuchungsrichter gelinge, durch kluges Vermeiden allzuspizfödigiger Spezialitäten den schleppenden Gang des geheimen Untersuchungsverfahrens abzukürzen und in das unabwehbare Material endlich Licht und Ordnung zu bringen; werden auch die Männer des gesunden Menschenverstandes, welche als Geschworne zu Gericht sitzen, und vor welchen sich nach dem Princip der Mündlichkeit nunmehr das ganze, vielfach verschlungene Drama in ununterbrochener und ermüdender Reihenfolge abermals zu entrollen hat, die Geduld und den Scharfblick besitzen, um unter der großen Schaar der auf der Anklagebank befindlichen Getäuschten, Verführten und Anzurechnungsfähigen die wirklich Schuldigen zu erkennen? Wird das Gemüth dieser Geschwornen, durch die Massen von Angeklagten erschüttert, nicht zum Nachtheile der öffentlichen Moral dem Gefühle des Mitleids den Sieg über das Rechtsgefühl verleihen? Wenn wir überhaupt in nähere Erwägung ziehen, daß durch die Entfernung so vieler Justizbeamter aus ihrem bisherigen Berufskreise der Gerechtigkeitspflege in vielen Bezirken Nachtheile erwachsen müssen; wenn wir ferner berücksichtigen, daß die Wiederkehr des allgemeinen Vertrauens dadurch erschwert wird, daß man über den

Hauptern vieler Staatsangehöriger das Nacheschwert für eine ungewisse Zukunft zu schwingen gedenkt, und wenn wir endlich bedenken, daß auch der öffentliche Kredit und die materielle Wohlfahrt des Landes Noth leidet, wenn ein namhafter Theil der dem Schweiße des Volkes mühsam abgerungenen Staatsgelder statt zur Befruchtung der Produktionskräfte des Landes, zur Bestreitung der enormen Kosten dieses politischen Riesenprozesses verwendet werden soll, so können wir den sehnlichen Wunsch nicht unterdrücken, daß die Staatsregierung noch andere Mittel ergreifen möge, um diese in das Staats- und Familienleben tief eingreifende Angelegenheit einem baldigen und gedeihlichen Ende entgegen zu führen. Als solche Mittel, welche zugleich mit der Vermehrung der Untersuchungsrichter in Anwendung zu bringen sind, wenn diese von einem wirklichen Erfolge begleitet werden und nicht in's Abentheuerliche fallen soll, erkennt Ihre Commission zunächst eine von dem Großherzoglichen Justizministerium zu erlassende Instruktion an die Untersuchungsrichter, wodurch diesen, mit Hinweisung auf die durch das Gesetz über Schwurgerichte vollkommen umgestaltete bisherige Kriminalprozedur, die bringend nothwendige Beschränkung der Voruntersuchung auf die wesentlichsten Momente des ob- und subjektiven Thatbestandes der Verbrechen zur Pflicht gemacht wird; sodann die möglichste Beschleunigung der Amnestiefrage. In der Voraussetzung, daß die hohe Kammer sich unserem Wunsche anschließen, und in der zuversichtlichen Erwartung, daß die Großherzogliche Staatsregierung unter Berücksichtigung der hier vorgetragenen Gründe denselben auch beachten und auf diese Weise eine raschere Beendigung der anhängigen Untersuchungen und baldige Abberufung der Untersuchungsrichter ermöglichen werde, stellen wir den Antrag, die hohe Kammer wolle dem provisorischen Gesetze vom 27. September dieses Jahrs Ihre Zustimmung ertheilen.
